



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT OFFENBURG

- Information für die Kindertageseinrichtung (KiTa) / Kooperationslehrkraft -
(Stand November 2017)

Verfahren bei Übergang KiTa – SBBZ bzw. inklusives Bildungsangebot

Ein Kind kann nur dann ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule besuchen, wenn es einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat. Dieser Anspruch besteht dann, wenn das Kind auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann.

Besteht für ein Kind das eine KiTa besucht, möglicherweise ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, so kann die KiTa bzw. die zuständige Kooperationslehrkraft mit der zuständigen sonderpädagogischen Beratungsstelle Kontakt aufnehmen. (siehe auch Information Regelkindergarten „Kontaktaufnahme mit einer sonderpädagogischen Beratungsstelle“). Eine Kontaktaufnahme ist nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

Durchführung eines beratenden Elterngesprächs (bis Mitte November)

federführend durch Kindertageseinrichtung ggf. unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Beratungsstelle.

Gesprächsinhalte können sein:

- Entwicklungsstand des Kindes
- Möglichkeit des besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs
- möglicher Förderschwerpunkt des Kindes,
- Elterninformation über:
 - Elternwahlrecht: Möglichkeit der Beschulung am SBBZ bzw. in einem inklusiven Bildungsangebot.
 - Mitwirkungspflicht der Eltern: Verpflichtung der Eltern, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken, sowie wesentliche Veränderungen der Verhältnisse seit dem letzten Beschulungsvorschlag dem Staatlichen Schulamt mitzuteilen.

Einleitung des erstmaligen Feststellungsverfahrens, sofern die Erziehungsberechtigten die Notwendigkeit eines sonderpädagogischen Bildungsangebots für ihr Kind sehen.

Keine Einleitung des Feststellungsverfahrens, wenn die Erziehungsberechtigten **nicht** die Notwendigkeit eines sonderpädagogischen Bildungsangebots für ihr Kind sehen. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an der zuständigen Grundschule an.

Die zuständige Kooperationslehrkraft sendet einen Pädagogischen Bericht an die zuständige Grundschule, die diesen bis 01. Dezember (wenn Eltern ein inklusives Bildungsangebot in Betracht ziehen) an das Staatliche Schulamt Offenburg weiterleitet.

Der Pädagogische Bericht beinhaltet:

1. **Deckblatt** Pädagogischer Bericht
2. **Antrag zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot** (von den Erziehungsberechtigten zu stellen)
3. **Einwilligung** (der Erziehungsberechtigten) **in die Datenverarbeitung / Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht**
4. **Vorbericht** (gegebenenfalls mit Entwicklungsberichten und Entwicklungsbögen des Kindes). Der Vorbericht wird in gemeinsamer Verantwortung durch Mitarbeiter der KiTa und Kooperationslehrkraft erstellt.
5. **Bericht der sonderpädagogischen Beratungsstelle** mit einer Stellungnahme, ob und weshalb das Kind auch mit Hilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann. (Nur dann erforderlich, wenn eine sonderpäd. Beratungsstelle unter Einverständnis der Eltern hinzugezogen wurde.)

Das Schulamt beauftragt einen Gutachter. Er überprüft im Rahmen einer sonderpädagogischen Diagnostik, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und hält die Ergebnisse in einem sonderpädagogischen Gutachten fest.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen prüft **das Staatliche Schulamt Offenburg**, ob für das Kind ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und **stellt** diesen gegebenenfalls **fest**. Besteht ein Anspruch, so können die Eltern wählen zwischen:

Beschulung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Beschulung in einem inklusiven Bildungsangebot (iBA)

Übersicht der sonderpädagogischen Beratungsstellen (SPB) im Ortenaukreis

Achern

- SPB für besonders förderungsbedürftige Kinder
Tel. 07841/642-1690
- SPB für sprachauffällige Kinder
Tel. 07841/642-1910

Gengenbach

- SPB für sprachauffällige und besonders förderungsbedürftige Kinder
Tel. 07803/601151

Haslach

- SPB für geistigbehinderte Kinder
Tel. 07832/9748110

Kehl

- SPB für sprachauffällige und besonders förderungsbedürftige Kinder
Tel. 07851/482507

Lahr

- SPB für besonders förderungsbedürftige Kinder
Tel. 07821/983531
- SPB für geistigbehinderte Kinder
Tel. 07821/41539
- Brüder - Grimm - Schule
SPB für sprachauffällige Kinder
Tel. 07821/95449-2404
- Dinglinger Haus
SPB für sprachauffällige Kinder
Tel. 07821/589203

Mahlberg – Orschweier

- SPB für sprachauffällige Kinder
Tel. 07822/896995

Oberkirch

- SPB für sprachauffällige und besonders förderungsbedürftige Kinder
Tel. 07802/702914

Offenburg

- SPB für sprachauffällige und besonders förderungsbedürftige Kinder
Tel. 0781/926916
- SPB für geistigbehinderte Kinder
Tel. 0781/57660
- SPB für körperbehinderte Kinder
Tel. 0781/96949793

Steinach

- SPB für sprachauffällige Kinder
(Außenstelle Brüder-Grimm- Schule Lahr)
Tel. 07832/5883

Willstätt-Hesselhurst

- SPB für geistigbehinderte Kinder
Tel. 07852/97860

Wolfach

- SPB für sprachauffällige Kinder
Tel. 07834/8346-24

Zell a.H.

- SPB für sprachauffällige und besonders förderungsbedürftige Kinder
Tel. 07835/7611